



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025)
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/4008)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:

„a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art. 36 BayHO. ²Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.““

2. Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und wie folgt gefasst:

„b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. a Satz 1 Doppelbuchst. aa wird nach dem Spiegelstrich 3 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– durch Dienstanfänger (Titel 422 21 bis 422 25),“.

bb) Nr. 7 Satz 3 wird aufgehoben.“

3. Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Durch die Neufassung von Art. 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (HG 2024/2025) wird die dreimonatige Wiederbesetzungssperre gestrichen. Das ist geboten, denn eine Wiederbesetzungssperre, deren Ziel die Einsparung von Personalkosten ist, stellt kein geeignetes Instrument der Stellenbewirtschaftung dar. Da insbesondere in kleinen Dienststellen der Ausfall nicht kompensiert werden kann und fällige Einstellungen und Beförderungsmöglichkeiten verzögert werden, ist selbst eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre kontraproduktiv, denn sie beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung. Die Streichung der Wiederbesetzungssperre ermöglicht es, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auch jederzeit in ihrer Wer-

tigkeit besetzt werden können. Das dient unmittelbar der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern.

Zu Nr. 2 (§ 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb):

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2024/2025.